Maskenstreit: OLG verurteilt Bund zu hoher Nachzahlung

Köln. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat Ende Mai entschieden, dass der Bund statt rund 33 nun knapp 220 Millionen Euro an einen Masken-Händler aus Brandenburg zahlen muss. Grundlage ist das Open-House-Verfahren, das Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) 2020 nutzte, um schnell Masken zu beschaffen. Jeder Anbieter durfte liefern, der Staat garantierte 4,50 Euro pro Maske – ohne Mengen- oder Lieferantenbegrenzung. Die Folge: weit mehr Zusagen als erwartet. Das OLG stellte klar: Der Bund könne sich nicht nachträglich auf Überbestellung berufen und müsse seine Verträge erfüllen. **(leja)**

Vier Länder bündeln Beschaffung für Feuerwehrbedarf

Erfurt. Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wollen künftig gemeinsam Feuerwehr- und Katastrophenschutztechnik beschaffen. Die Innenminister der vier Länder unterzeichneten dazu in Hamburg eine Verwaltungsvereinbarung. Sie ermöglicht die gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten sowie Bau- und Planungsleistungen. Ziel ist es, Kompetenzen zu bündeln, einheitliche Standards zu fördern und Mittel durch größere Bestellmengen wirtschaftlicher einzusetzen. Kommunen der Länder können sich freiwillig an den Vergabeverfahren beteiligen. **(leja)**

Betriebsräte müssen Auftragsvergabe nicht ausschreiben

Arbeitsrichter haben entschieden, dass der Betriebsrat eines öffentlichen Unternehmens nicht selbst als öffentlicher Auftraggeber im vergaberechtlichen Sinn zu behandeln ist. Für die Beauftragung eines Sachverständigen musste der Betriebsrat nach Meinung der Richter kein **Vergabeverfahren** durchführen. Doch das ist nicht schlüssig.

Holger Schröder, Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl in Nürnberg.

Nürnberg. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein Betriebsrat vergaberechtlich nicht als Teil seines Arbeitgebers gilt – selbst wenn dieser ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Paragraf 99 Nr. 2 GWB ist (Beschluss vom 9. März 2016, Az. 24 TaBV 1939/15).

Besonderheiten einer Arbeitnehmervertretung

Im entschiedenen Fall hatte der Betriebsrat eines landeseigenen Wohnungsbauunternehmens in der Rechtsform einer GmbH einen Sachverständigen beauftragt, ohne eine Ausschreibung durchzuführen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann gemäß Paragraf 80 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich sein.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts erfüllt die Arbeitgeberin als soziales Wohnungsbauunternehmen und Trägerin der allgemeinen Daseinsvorsorge zwar Aufgaben im Allgemeininteresse. Die bei einem öffentlichen Auftraggeber gebildete Arbeitnehmervertretung nehme jedoch keine gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Vergaberechts wahr. Die Aufgaben eines Betriebsrats ergäben sich ausschließlich aus den Vorschriften des BetrVG. Diese würden unabhängig davon gelten, ob der Arbeitgeber Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllt.

Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen des Betriebsrats stehen den Richtern zufolge grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben und Zielsetzungen des Arbeitgebers. Das Vergaberecht verlange für die Anwendbarkeit der Vergaberegeln eine unmittelbare Wahrnehmung von Aufgaben im Allgemeininteresse des jeweiligen Auftraggebers. Ein bloßer Rechtsreflex in Gestalt einer für den allgemeinen Sozialfrieden förderlichen Tätigkeit von Arbeitnehmervertretungen genüge nicht.

Der Betriebsrat könne nach richterlicher Meinung auch nicht als mittelbarer Stellvertreter des öffentlichen Auftraggebers im Sinne des Vergaberechts angesehen werden. Die Beauftragung des Sachverständigen erfolge allein zu dem Zweck, dem Betriebsrat eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgabe nach dem BetrVG zu ermöglichen. Damit diene diese Beschaffung nicht dem Interesse des öffentlichen Unternehmens.

Schließlich sei der Betriebsrat für die Erteilung eines Auftrags an einen Gutachter teilrechtsfähig. Der Betriebsrat würde bei der autonomen Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer nicht unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit tätig. An dieser Sichtweise ändere sich auch nichts, dadurch dass der Betriebsrat unter Umständen öffentliche Mittel verwende, wenn er für notwendige Betriebsratsarbeit finanzielle Verpflichtungen zulasten seines Arbeitgebers eingehe, so das Landesarbeitsgericht.

Fragliche Sonderstellung für Betriebsräte

Die Entscheidung überzeugt vergaberechtlich nicht. Zwar ist der Betriebsrat keine eigene juristische Person im Sinne des EU-Vergaberechts. Entscheidend ist jedoch die funktionale Betrachtung: Der Betriebsrat handelt aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit im eigenen Namen, aber faktisch im Pflichtenkreis und auf Kosten des Unternehmens.

Dieses Unternehmen ist unstreitig ein öffentlicher Auftraggeber nach Paragraf 99 Nummer 2 GWB. Wird dem Betriebsrat in dieser Konstellation eine vergaberechtliche Sonderstellung eingeräumt, eröffnet dies Umgehungsmöglichkeiten: Beschaffungen könnten gezielt über den Betriebsrat abgewickelt werden, um Ausschreibungsregeln zu vermeiden. Um vergaberechtliche Umgehungen auszuschließen, ist die Beschaffung dem Auftraggeber zuzurechnen.

Nationale Vorschriften wie das Betriebsverfassungsgesetz können die Anwendung des europäischen Vergaberechts nicht einschränken. Entscheidend ist allein, ob die Beschaffung einem öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich zuzurechnen ist. Dies ist hier der Fall. Die bestehenden Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind vergaberechtlich unerheblich, da sie nichts an der wirtschaftlichen Zuordnung der Beschaffung ändern.

Wer als öffentlicher Auftraggeber gilt

Öffentliche Auftraggeber wie Bundesländer, Städte und Gemeinden sowie Unternehmen, die nichtgewerbliche Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen und von der öffentlichen Hand beherrscht werden, unterliegen dem europäischen Vergaberecht. Das regelt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Paragrafen 99. Danach sind grundsätzlich auch unselbstständige Organisationseinheiten wie Behörden oder Ministerien ausschreibungspflichtig.

Foto: KI-generiert mit Microsoft Copilot/Hoß

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Baden-Württemberg
176. Jahrgang

Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer: Dr. Alexander Teutsch
Telefon (0711) 6 66 01-0
info@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin)
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher
stellvertretende Redaktionsleiterin: Stefanie Schlüter (schl)
Politik & Verwaltung / Bildung & Wissenschaft: Stefanie Schlüter (schl), Michael Schwarz (smic)
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja), Jürgen Schmidt (jüs)
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru), Peter Schwab (wab)
Landesgeschichte / Beruf & Karriere: Ralf Schick (rik)
Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeldt, Patrick Wittmann
Newsdesk-Leitung: Andrea Trajanoska
Produktionsleitung: Barbara Wirth
Art Direction: Laura Hoß
Mediengestaltung: Stefanie Lambart-Strauß, Katharina Stümer

redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0711) 6 66 01-44
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0711) 6 66 01- 222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 51, vom 1.1.2026

Der Abobezugspreis beträgt jährlich 219,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de" beziehungsweise 399,- Euro zusätzlich mit dem Landesausschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenzeichen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co,
Körnerstraße 14 - 18, 71634 Ludwigsburg

VERGABEBERATUNG

Sie benötigen **Unterstützung** oder **Beratung** bei Ihrer **Ausschreibung**?

Wir helfen engagiert bei IhrenFragen oder wickeln Ihr komplettes Vergabeverfahren rechtssicher für Sie ab.

Mehr dazu finden Sie unter:
https://scomp.ly/Vergabeberatung